

1. Änderungsverfahren Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost - NSG Nr.7 „Ruhraue Stiepel“

- **Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost -**

in der Fassung vom 12.12.2019

B: Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG NRW)

2.1 Entwicklungsziel 1.1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsraum 1.1.49

Ehemalige Wassergewinnungsanlage/Ruhr- und Stiepel in Bochum-Süd, 5, Stiepel

(Der neue Entwicklungsraum 1.1.49 ersetzt die Entwicklungsräume 1.1.50, 1.1.51, 1.2.69, 1.2.70. Ein kleiner Teilbereich des Entwicklungsraumes, der nicht zum Naturschutzgebiet gehört, wird dem angrenzenden Entwicklungsraum 1.2.64 zugeordnet.)

Um die ökologischen Aspekte des Raumes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sind die im Pflege- und Entwicklungsplan erarbeiteten Maßnahmen durchzuführen.

Der zu einem natürlichen Talraum gehörende Komplex der Auenwälder, Heimat für eine ganze Reihe bedrohter Organismenarten, ist derzeit noch völlig unterrepräsentiert. Seine Entwicklung soll daher, wo immer es ohne Beeinträchtigung des anderen Zieles, nämlich der Erhaltung der extensiven Grünlandareale, möglich ist, zugelassen oder initiiert werden. Angesichts der natürlicherweise hohen Dynamik des Systems Auenwald und der Unzugänglichkeit für die Allgemeinheit, soll er von Beginn an als Wald unter Prozessschutz etabliert werden. Eine irgendwie geartete forstliche Lenkung oder Nutzung ist daher auszuschließen.

Erläuterung:

Der Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 7 „Ruhr- und Stiepel“ auf der Fläche der ehemaligen Wassergewinnungsanlage Stiepel westlich der Kosterstraße sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Ruhrwiesen einschließlich Ruhrinsel, Ruhrufer und Ruhr östlich der Kosterstraße bis zur Stadtgrenze Hattingen und der Straße „Zur alten Fähre“.

Auf dem Gelände der ehemaligen Wassergewinnungsanlage sind qualitativ sehr hochwertige Biotopstrukturen entstanden. Von besonders hohem naturschutzfachlichem Wert sind die auf dem Areal vorhandenen Filterbecken sowie das extensive Grünland.

Zudem hat sich die bisherige Einfriedung des bislang unzugänglichen Areals in hohem Maße positiv auf die ortsansässige Tierwelt ausgewirkt. Das Areal westlich der Kosterstraße stellt momentan eine Ruhezone und ein Rückzugsgebiet für eine beträchtliche Anzahl an störungsempfindlichen Arten dar.

Es haben sich zahlreiche, durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten, wie Kiebitz, Flussregenpfeifer, Wasserralle, Neuntöter, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Steinkauz, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kammmolch angesiedelt.

Zudem ist das Areal Trittsteinbiotop für die im Ruhrtal durchziehenden Vogelarten und Rastplatz für knapp 1000 überwinterte Gänse wie Bläss-, Saat-, Weißwangen- oder Rothalsgans.

Damit ist das Gebiet unter avifaunistischen Aspekten nicht nur von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen östlich der Kosterstraße sind von kleinen Wasserläufen durchzogen und mit gliedernden und belebenden Elementen (Kopfweiden) schwach strukturiert. Der Bereich ist Überschwemmungsgebiet der Ruhr.

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Langfristig wird eine Nutzungsumwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen oder in Auwald angestrebt. Dieser in Gewässerauen typische Lebensraum sollen die Strukturvielfalt des Raumes sowie das Lebensraumangebot zahlreicher bedrohter Tierarten erhöhen.

Der Bereich ist von Bedeutung für die Naherholung, in dem Gebiet verläuft der Ruhrtalradweg.

Der Raum ist Teil des Regionalen Grünflächensystems und hat:

- * **Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild**
- * **Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz**
 - **wertvoll für Wat- und Wasservögel, Amphibien**
 - **wertvoll als Entwicklungspotential für Auwald**
 - **allg. zoologisch wertvoll**
 - **ornithologisch wertvoll**
 - **botanisch wertvoll**
 - **wertvoller Kopfweidenbestand**
- * **Bedeutung für den regionalen Biotopverbund**
- * **Bedeutung für das Landschaftsbild**
- * **Bedeutung für den Bodenschutz, Erhalt der schutzwürdigen Böden**

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.50 ENTFÄLLT

Die verbleibende Restfläche wird dem Entwicklungsraum 1.2.64 zugeordnet

ENTWICKLUNGSRAUM 1.1.51 ENTFÄLLT

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.69 ENTFÄLLT

ENTWICKLUNGSRAUM 1.2.70 ENTFÄLLT

**C: Schutzausweisungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft;
Festsetzungen von Maßnahmen**
(§§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie §§ 11 und 13 LNatSchG NRW)

1.1 NATURSCHUTZGEBIETE GEMÄSS §23 BNatSchG

Die Naturschutzgebiete sind unter den Ziffern 1.1.2 lfd. Nrn. 1 bis 7 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:15.000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Die Flächengröße der Naturschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost beträgt insgesamt ca. 308 ha.

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Die Naturschutzgebiete sind seltene naturnahe Lebensräume in einem dicht besiedelten und industriegeprägten Raum.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Verbote:

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit nicht bei den gebietsspezifischen Festsetzungen ausdrücklich eine abweichende Regelung erfolgt, ist insbesondere verboten:

- a. **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;**

unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen (wenn sie dem bestimmten Zweck der Beweidung oder forstl. Anpflanzungen dienen), offenen Ansitzleitern, sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, die Errichtung von Jagdkanzeln.

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Erläuterungen:

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten“ sollen offene Ansitzleitern regelmäßig von den Bauverboten ausgenommen werden. Dagegen können Jagdkanzeln nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet werden.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze
- Camping- und Wochenendplätze
- Sport- und Spielflächen
- Stellplätze
- Gerüste
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen zu nutzen oder aufzustellen;**

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu ändern;**
- d) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;**

Erläuterungen:

Hinweisschilder zur Bewerbung landwirtschaftlicher Direktvermarktung können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angebracht oder aufgestellt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens, Abgrabungen, Sprengungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;**
- f) das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihm zu reiten oder es zu befahren oder Hunde frei laufen zu lassen. Die Hunde sind, auch auf Straßen und Wegen, an der Leine zu führen, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist;**

Das Verbot gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, der Jagdaufsicht und für Polizeihunde.

Unberührt bleibt das Betreten, Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Über § 77 Abs.1 LNatSchG NRW hinausgehend ist im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Landesforstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegematerial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- g) oberirdische oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern;**

Unberührt bleiben Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind sowie Maßnahmen, die zur Beseitigung von Störungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren dazugehörigen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Sicherung ihrer Funktionen erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Sofern es sich um die Abwendung einer drohenden Gefahr oder die Beseitigung von Störungen handelt, ist eine bereits durchgeführte Maßnahme unverzüglich nachträglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- h) Silagemieten anzulegen, Klärschlamm, Tau- und Streusalze, feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Schutt, Gartenabfälle oder sonstige Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; unberührt bleibt das Anwenden von Tau- und Streusalzen auf öffentlichen Straßen, soweit es die Verkehrssituation gebietet;**

Erläuterungen:

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Heu-, Silage- und Strohballen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Ackerflächen gelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- i) Gewässer anzulegen, die Gestalt fließender und stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz und Wasserrahmenrichtlinie mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der

Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Für die Behandlung von Gebüsch-, Röhricht-, Schilfbeständen usw. gelten die Bestimmungen des §39 (5) Nr. 3 und 4 BNatSchG.

- j) Gewässer einschließlich ihrer bodenfeuchten Randbereiche zu befahren, in ihnen zu baden, die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;**

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz mit Ausnahme der Verwendung von Herbiziden mit der Maßgabe, dass dabei im Sinne der Richtlinien für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer des Landesamtes für Wasser und Abfall NW und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde verfahren wird;

Erläuterungen:

Als Gewässer im Sinne dieses Verbotes gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gerinne, unabhängig von ihrer wasserrechtlichen Bedeutung.

Als bodenfeuchte Randbereiche gelten solche Flächen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft nicht mehr mit Maschinen bewirtschaftet werden können.

Unberührt bleibt das Befahren der Ruhr mit Wasserfahrzeugen ohne Benzin- oder Elektromotor. Das Anlegen ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt, das Betreten der Ufer vom Wasser aus, bleibt verboten.

Erläuterungen:

In den letzten Jahren hat sich das Wasserwandern auf der Ruhr etabliert. Das Verbot, das Ufer vom Wasser aus zu betreten oder außerhalb der Anlegestellen zu halten oder anzulegen, dient u.a. dem Schutz brütender Vögel.

Für das Befahren der Ruhr mit Benzinmotoren oder Elektromotoren im öffentlichen Interesse, z.B. DLRG, Feuerwehr und Polizei, ist bei einem Notfall grundsätzlich erlaubt. Darüber hinaus kann bei geplanten Einsätzen (z.B. Übungen) auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden.

- k) Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen, sowie Quellen und Quellbereiche zu zerstören oder nachhaltig zu beeinträchtigen.**

Erläuterungen:

Unter Entwässerungsmaßnahmen fällt auch das Neuverlegen von Drainagen; erlaubt sind jedoch die Unterhaltung und das Instandsetzen vorhandener Drainagen sowie die Aufrechterhaltung der Vorflut angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

- l) Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmittel zu lagern oder anzuwenden sowie Düngemittel (organisch und mineralisch) einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen sowie Fische oder Wasservögel anzufüttern oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Chemismus des Wassers verändern;**

Unberührt bleibt die Lagerung von Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln, Düngemitteln oder Kalk in geschlossenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Kalk kann auf Ackerflächen zwischengelagert werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Erläuterungen:

Ausnahmen von dem Verbot können in begründeten Fällen zugelassen werden (z. B. Kalkung des Waldbodens und landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Bekämpfung der Auswirkungen des "Sauren Regens"), soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

m) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen oder Feuerwerke abzubrennen;

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme für Osterfeuer erteilen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

n) Modellsport, insbesondere Flug- oder Schiffsmodelle zu betreiben, Drachen oder Drohnen aufsteigen zu lassen oder sonstige Fluggeräte zu betreiben;

Erläuterungen:

Auf Antrag kann von der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung erteilt werden, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

o) Dauergrün- und Dauergrünlandbrachen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterungen:

Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen.

Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland (§ 4 Absatz 1, Nr. 1 LNatSchG NRW).

Das Verbot Grünland umzubrechen, kann im Einzelfall zur Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Im Falle dieser durch den Landschaftsplan nicht beabsichtigten Härte ist gutachterlich durch die Landwirtschaftskammer darzulegen, ob eine Existenzgefährdung vorliegt. Das Gutachten ist Grundlage für Entscheidungen und evtl. Befreiungen nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW von den Festsetzungen.

p) Dauergrünlandpfliegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 (2), Nr. 2 BNatSchG /§ 42 (1) LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind, durchzuführen;

- q) **bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen; unberührt davon sind stark hängige Gelände.**
- r) **Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen, sowie das Sammeln von Beeren, Pilzen und wildlebenden Pflanzen;**

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

- s) **wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören;**

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Landwirtschaft soweit in den besonderen Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnlichen Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Im Rahmen der für die einzelnen Naturschutzgebiete zu erstellenden Pflege- und Entwicklungspläne wird auch die Einschränkung oder Untersagung der Jagd- und Fischereiausübung überprüft.

Die untere Naturschutzbehörde behält es sich vor, nach der Überprüfung in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde sowie der oberen Fischereibehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für Ernährung und Jagd ein Jagd- und Fischereiverbot oder Einschränkungen der Jagd und Fischerei auszusprechen.

- t) **Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen; Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;**
- u) **Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen;**
- v) **eine weitere Erschließung der Naturschutzgebiete für die Erholung;**

Unberührt bleiben behördlich durchgeführte Wegebaumaßnahmen zum Schutz des Gebietes wie z.B. Besucherlenkung.

- w) Wildäcker anzulegen oder Wildfütterungen durchzuführen einschließlich das Anfüttern von Fischen oder Enten;**

Erläuterungen:

In Notzeiten wird die Fütterung zugelassen. Ort, Art und Zahl der Fütterungseinrichtung wird auf Vorschlag der Jagd ausübungs berechtigten von der unteren Naturschutzbehörde mit der unteren Jagdbehörde bestimmt.

Gemäß § 25 (1) des Landesjagdgesetzes NRW ist der Jagd ausübungs berechtigten verpflichtet, u.a. bei witterungs- oder katastrophenbedingten Äsungsmangel (Notzeiten) für eine angemessene Wildfütterung zu sorgen.

- x) Gewässer zu düngen, zu kälken oder den Wasserchemismus auf andere Weise zu ändern;**

- y) Geocaches auszulegen;**

Erläuterungen:

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Geocaches im Rahmen eines Naturlehrpfades oder zu sonstigen Lehrzwecken angebracht werden und dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

- z) sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören oder schädigen;**

Erläuterung:

Das Verbot kann nur für solche Tätigkeiten gelten oder angewandt werden, die beim Satzungsbeschluss nicht erkennbar waren.

Hinweis:

Für die Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten besteht gemäß § 20 Abs. 1 LJG NW das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde.

Gebote:

- a) **Für alle Naturschutzgebiete sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Pflege- und Entwicklungspläne aufzustellen, welche die zur nachhaltigen Erfüllung des Schutzzweckes, insbesondere zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen;**

Darüber hinaus sind im Rahmen des Gebietsmonitoring in regelmäßigen Abständen (in der Regel alle zwei Jahre) Pflegeprotokolle zu erstellen, die die Entwicklung des Gebietes analysieren und die für den Erhalt und die Entwicklung notwendigen Maßnahmen darstellen.

Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Pflegeprotokollen aufgeführten Maßnahmen sind durchzuführen.

Erläuterungen:

Mit der Aufstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne sollen umfassende ökologische Untersuchungen und die Berücksichtigung der jeweiligen speziellen Situationen zur Pflege, ins-besondere zur Entwicklung von Naturschutzgebieten gewährleistet werden.

- b) **Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen;**

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Außerdem sind die Runderlasse des Ministers für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 „Blaue Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW- Ausbau und Unterhaltung“ sowie „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 sowie das Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 mit den angeführten Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu beachten.

- c) **die forstliche Nutzung im Sinne des Naturschutzes ist zu entwickeln und beizubehalten;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Entwicklung und Erhaltung naturnaher Wälder.

- d) **Wälder sind mit stehendem und liegendem Totholz anzureichern, sofern dies mit der Verkehrssicherungspflicht und den Belangen der Unfallverhütungsvorschrift vereinbar ist. Der Altholzbestand ist zu erhöhen;**

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

- e) Waldränder sind zu entwickeln. Sie sind entweder der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder, wenn notwendig, durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln. Zur Erreichung der ökologischen Ziele sind sie bei Bedarf zu pflegen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient dem Erhalt und der Entwicklung strukturreicher Biotopkomplexe.

Die Entwicklung der Waldränder wird im zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet konkretisiert.

- f) Hecken sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und zu entwickeln;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Erhaltung von Elementen bäuerlicher Kulturlandschaft und dem Biotopverbund.

Daher sind bei der Anpflanzung von Hecken heimische Arten zu verwenden.

- g) Landschaftsfremde Stoffe (z.B. Müll, Gartenabfälle, etc.) sind aus den Flächen zu entfernen;**

Erläuterungen:

Das Gebot dient der Beseitigung von Beeinträchtigungen und von Landschaftsschäden.

1.1.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 1

"Blumenkamp" in Bochum, 1, Hordel, Flächengröße ca. 3,7 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Hordel

Flur 9

Flurstücke Nr. 35 tlw., 106, 107 tlw., 128

Gemarkung Günnigfeld

Flur 2

Flurstücke Nr. 19 tlw., 218 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst im Zentrum ein durch Bergsenkung entstandenes Gewässer, das im nördlichen Abschnitt temporär trockenfallen kann. Die ausgedehnten, amphibischen Bereiche sind von Schwarzerlen und Weidendickichten bewachsen. Den westlichen Uferbereich bildet ein Salweiden-Wäldchen mit reicher krautiger Vegetation. Den nordöstlichen Rand des Gebiets bildet ein hoher, gehölzbestandener Bahndamm.

Eine Fläche von ca. 0,4 ha befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum-West.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Stillgewässern, einschließlich der natürlichen Teichufergesellschaften und der Röhrichtbestände;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräume seltener Amphibien
- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG

in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- GB-4408-0001 - stehendes Binnengewässer

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 2

"Tippelsberg/Berger Mühle" in Bochum-Mitte, 1, Riemke, Grumme und Bochum-Nord, 3, Bergen; Flächengröße ca. 53 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Bergen

Flur 1

Flurstücke Nr. 19, 20, 23 tlw., 24, 25, 26, 34 tlw., 35, 36 tlw., 37;

Flur 3

Flurstücke Nr. 253 tlw., 332 tlw., 333 tlw., 334, 406, 407;

Flur 4

Flurstücke Nr. 1, 12 tlw., 16 tlw., 18 tlw., 23 tlw., 34, 113 tlw., 119, 121, 122 tlw., 141 tlw., 142 tlw., 146 tlw., 147;

Gemarkung Riemke

Flur 4

Flurstücke Nr. 24 tlw., 28, 29, 33, 34, 35, 36 tlw., 37 tlw., 38, 56, 73
106 tlw., 112 tlw., 160, 161, 164, 165, 167 tlw., 173 tlw. ;

Gemarkung Grumme

Flur 1

Flurstück Nr. 65;

Flur 2

Flurstücke Nr. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 66, 67, 103 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet ist nördlich der A 43, östlich der Zillertalstraße, südlich der Bergener Straße und westlich der Hiltroper Straße gelegen und stellt von seiner Struktur und Vegetation her ein reichhaltiges Gebiet mit Hangwäldern, Tälern, Siepen, Bachläufen, Teichen und Feuchtbrachen dar.

Das Gebiet besteht im Wesentlichen aus zwei parallel verlaufenden Talzügen, die sich südlich des Weges zur Berger Mühle (Stembergstraße) zu dem Haupttal zusammenfinden.

Der östliche Talzug wird aus einem 30 bis 40 m breiten Kerbsohlental gebildet. Die durchgängig sickerquellige Talsohle wird von einer Hochstaudenflur bewachsen, in der der Riesenschachtelhalm mit hohen

Deckungswerten auf fällt. Die Talhänge sind mit alten Buchen bewaldet. Brachflächen, teilweise feuchte Hochstaudenfluren, sind auch im westlichen schmalen Talzug anzutreffen.

Kernstück des unteren Haupttales zwischen dem Weg zur Berger Mühle im Norden und der aufgeständerten Autobahn A 43 im Süden ist ein alter Erlen-Eschen-Quellwald. Der sickerquellige, nicht trittfeste Boden wird von zahlreichen Quellrinnsalen durchzogen. Auffallende Art der Krautschicht ist der Riesenschachtelhalm. Er erreicht hohe Deckungswerte und örtlich Wuchshöhen von bis zu 1,5 m. Verlichtete Bereiche mit flachen Senken werden von einer Vegetation der Feuchtbrachen bewachsen, aus der einige große Bulbe der Rispensegge aufragen.

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Die Buchen- und Eichenwälder der Talhänge außerhalb der Niederung sind relativ artenarm. Das Gebiet ist ein beliebtes Naherholungsgebiet.

Es wird von Gehwegen durchzogen. Im westlichen Teil des Haupttales wurde großflächig eine Teich-anlage angelegt, die teilweise in seinen Uferzonen mit standortgerechten Röhrichtarten bepflanzt wurde.

Das Umfeld wurde als Grünfläche gestaltet und genutzt.

Zwischen den beiden Nebentälern liegt die Kleingartenanlage "Düppe in der Wanne".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der struktur- und artenreichen Vegetation des gesamten Gebietes
- der Erhaltung des regional seltenen Erlen-Eschenquellwaldes
- der Erhaltung und Wiederherstellung des für den Raum typischen Flattergras-Buchenwald
- der regional seltenen Riesenschachtelhalmbestände
- der Erhaltung von Feuchtwiesen mit den hier vorkommenden, seltenen Pflanzenarten
- der Erhaltung des artenreichen Amphibien- und Vogelvorkommen
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion.

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Erläuterungen:

Es erfolgt der Hinweis, dass die Regelungen des gem. RdErl. des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.08.1981 in Ziffer 2, letzter Absatz zu berücksichtigen sind.

Demnach ist ein späterer Ausbau der A 43 trotz entgegenstehender Festsetzungen ohne Landschaftsplanänderung und Verpflichtung der Straßenbaubehörde zu Ersatzleistungen für vorübergehende anderweitige Nutzung der Bedarfsfläche möglich.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

- GB-4409- 0046 : Röhrichte
- GB-4409- 0047 : Auwälder
- GB-4409-0050+0051: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- GB-4409-0048 : Fließgewässerbereiche
- GB-4409-0010 : Quellbereiche
- GB-4409-0009 : stehendes Binnengewässer
- GB-4409-0049 : Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 3

"Hofsteder Weiher" in Bochum-Mitte, 1, Hofstede;

Flächengröße ca. 5,8 ha.

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Hofstede

Flur 1

Flurstücke Nr. 132, 134, 191 tlw.

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Herzogstraße, östlich der Dorstener Straße, südlich der Stadtgrenze Herne/Bochum und westlich des Dorneburger Mühlenbaches.

Der Hofsteder Weiher ist ein flaches, durch Bergsenkung entstandenes, ca. 1,50 m tiefes eutrophes Gewässer. Seine Ufer weisen, insbesondere im südlichen Abschnitt, Röhrichtvegetation auf. Der Weiher wird allen vier Seiten von Gehölzbeständen eingefasst, die Bestandteil des Schutzgebiets sind. Dabei handelt es sich um struktur- und artenreiche Laubwälder, heckenartige Gebüsche und Vorwälder bodennasser Standorte aus Erlen und Weidenarten.

Zur Verminderung von Störungen wurde entlang der Dorstener Straße ein Stacheldrahtzaun gezogen. Der Weiher wurde früher als Angelgewässer und im Sommer auch zum Badebetrieb genutzt. Durch die Abzäunung bzw. dichte Gehölzbepflanzung sind diese Störungen gemindert worden.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr.3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Stillgewässer einschließlich der natürlichen Schwimmblattvegetation und Röhrichte;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Wasservogel

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

- der Erhaltung des reichen Vorkommens seltener Insektenarten;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4409-0001 : stehendes Binnengewässer**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 4

**„Oberes Oelbachtal“ in Bochum-Nord, 3, Gerthe;
Flächengröße ca. 30,0 ha**

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Gerthe

Flur 5

Flurstück Nr. 62

Flur 7

Flurstück Nr. 4, 82, 83 tlw., 221 tlw.;

Flur 8

Flurstücke Nr. 206 tlw., 559 tlw., 560 tlw., 608 tlw.;

Flur 9

Flurstücke Nr. 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 15, 16 tlw., 17 tlw., 26 tlw., 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 35, 40, 41 tlw, 42 tlw, 43 tlw., 44, 50 tlw., 51 tlw., 53 tlw., 54 tlw. 55 tlw., 56, 57 tlw., 60 tlw., 61 tlw, 62, 73 tlw., 76, 77, 84 tlw., 88 tlw, 89 tlw., 90 tlw., 93 tlw., 94, 132 tlw., 144, 146 tlw., 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 154, 156, 157, 158, 161, 162 tlw, 164 tlw., 165 tlw.;

Flur 10

Flurstück Nr. 21 tlw.;

Erläuterungen:

Komplexes Biotop bestehend aus dem Bövinghauser Bach/Harpener Bach und vier einmündende Seitensiepen mit in Teilbereichen verrohrten oder begradigten Bachläufen.

Der nördliche Seitensiepen wurde im mittleren Abschnitt mit Haldenmaterial verfüllt.

Der Seitensiepen auf Höhe des Friedhofes in Gerthe ist dreigeteilt:

Im Osten ein Mosaik aus Feuchtbrache und Schilfbestand, im mittleren Teil ein Pappelbestand (mittleres Baumholz, dichter Unterwuchs aus nitrophilen Arten), im Westen Grünland. Der Pappelbestand ist durch einen aufgeschütteten Lehmweg von der Feuchtbrache abgeschnitten. |

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Im südlich gelegenen Siepen befinden sich einige neu angelegte, flache Wasserflächen u. a. mit viel Teich- Schachtelhalme und angepflanztem Tannenwedel, ansonsten ein größeres Sumpf-Seggenried und Feuchtbrachen.

Nördlich des im Süden gelegenen Waldgebietes verläuft ein weiterer, begradigter Bachlauf, hier fallen einige große Horste der Rispensegge auf.

Das Waldgebiet im Süden (Berghofer Holz) ist überwiegend ein Buchen-Stangenholz mit Eichen- und Buchenüberhältern, eingesprengt sind.

Bestände aus Erle und Bergahorn. Die Waldflächen sind noch arm an Unterwuchs, an einigen Stellen findet sich jedoch bereits das Buschwindröschen ein. Der Waldfläche sind nach Norden und Süden einige Teiche mit einer meist gut entwickelten Ufervegetation vorgelagert.

Am Ostrand der Waldfläche liegt bei Haus Holte ein verlandetes Klärabsetzbecken mit Wasserschwaden-, Rohrkolben- und Schilfbeständen.

Der Bövinghauser Bach/Harpener Bach ist mit Betonhalbschalen verbaut und wurde vor einigen Jahren von der Mitte der Aue auf die rechte Talseite verlegt.

Die östlich angrenzenden, auf Dortmunder Stadtgebiet liegenden Flächen wurden als NSG im Landschaftsplan Dortmund-Mitte sichergestellt.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung der struktur- und artenreichen Vegetation des gesamten Gebietes;
- der Erhaltung und Wiederherstellung der verschiedenen Feuchtbiotope, wie Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Röhrichte;
- der Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und der Teiche;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Laichgewässern und Landlebensräumen seltener Amphibien;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten;
- der Erhaltung und Entwicklung bodenständiger Laubwaldgesellschaften;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gem. § 30 BNatSchG/
§ 42 LNatSchG NRW geschützt:

- GB-4409- 0024 : Röhrichte, stehendes Binnengewässer
- GB-4409- 0022 : Röhrichte
- GB-4409- 0023 : Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- GB-4409- 0057 : Röhrichte
- GB-4409- 0020 : Seggen- und binsenreiche Nasswiese
- GB-4409- 0019 : Röhrichte
- GB-4409- 0021 : Sümpfe

- GB-4409- 0018 : Sümpfe, Quellbereiche, Seggen- und binsen-
reiche Nasswiesen
- GB-4409- 0017 : Röhrichte, stehende Binsengewässer
- GB-4409- 0016 : Quellbereiche und Sümpfe
- GB-4409- 0015 : stehende Binnengewässer
- GB-4409- 0012 : Röhrichte
- GB-4409- 0011 : stehende Binnengewässer
- GB-4409- 0013 : stehende Binnengewässer

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 5

"Königsbüscher Wäldchen" in Bochum-Süd, 5, Querenburg; Flächengröße ca. 13,0 ha

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Querenburg

Flur 12

Flurstücke Nr. 76 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 91 tlw.;

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich östlich der Straße "Auf dem Kalwes", südlich des Kraftwerkes der Ruhr-Universität Bochum, westlich der Kläranlage Bochum-Oelbachtal und nördlich des Verbindungsweges zwischen der Straße "Auf dem Kalwes" und der Kläranlage. Es besteht aus einem überwiegend mit einem älteren Eichenwald bestandenen, von West nach Ost verlaufenden Siepen (mit einem von Norden einmündenden Seitensiepen), der im Osten in eine Feuchtbrache mit vorgelagerten kleinen Staugewässer ausläuft.

In den Randbereichen, z. T. nach Abtrieb des bodenständigen Buchenwaldes, sind Aufforstungen im Dickungs- bis Stangenholzalder anzutreffen (u. a. Bergahorn, Hasel, Buche, Erle, Esche, Unterwuchs mit viel Brennnessel), wobei die Jungaufforstungen am Südrand des Gebietes einen Lichteinfall bis weit in den Bestand hinein ermöglichen.

Der Unterwuchs der älteren Eichen- und Buchenbestände ist illex- oder farnreich. Die im Gebiet entspringenden Bachläufe sind erst im Unterlauf ständig schwach wasserführend. Im vom Wald abgesetzten Ostteil des NSG findet sich Grünland, ein verwilderter Garten mit Obstbäumen, Gebüsch, Hecke und Ruderalfluren sowie eine jüngere Gehölzanpflanzung.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes
- der Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldbestandes;
- der Erhaltung der Laichgewässer und Landlebensräume seltener Amphibien;
- der Erhaltung und Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten;
- der Erhaltung des Vorkommens verschiedener Insektenarten;
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote.

Zusätzliche Verbote:

- a) **Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren**

Erläuterungen:

Evtl. notwendige forstliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes zu treffen.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützt:

- **GB-4509-0017 : Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Sümpfe, Röhrichte**

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 6

**"Waldsiepen Hevener Straße/Im Lottental" in Bochum-Süd, 5,
Querenburg, Stiepel, Flächengröße ca. 7,5 ha**

Das Gebiet umfasst:

Gemarkung Stiepel

Flur 14

Flurstück Nr. 84 tlw.,

Gemarkung Querenburg

Flur 17

Flurstücke Nr. 105 tlw., 111 tlw., 113 tlw., 114 tlw., 117 tlw.;

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet liegt nördlich der Hevener Straße gegenüber der Einmündung der Zuwegung zum Ruhrländchen, reicht im westlichen Bereich bis zur Haarstraße, erstreckt sich ca. 200 m südlich der Straße „Im Lottental“ Nr.55 und der Hevener Straße.

Es besteht aus zwei von Südwesten nach Nordosten verlaufenden, bewaldeten Kerbtälern mit natur-nahen Bachläufen.

Die Bachläufe entspringen in flächigen Austritten (ohne Quellfluren), ihre Sohle ist lehmig-grusig, sie sind schwach wasserführend. Im Oberlauf fließen sie in schmalen Kerbtälern, die sich im Unterlauf zu schmalen Talauen aufweiten. Die steilen bis sehr steilen Talhänge sind bewaldet.

Im nördlichen Kerbtal stocken auf dem Nordwesthang Buchen im starken Baumholz (Unterwuchs spärlich bis ilexreich), auf dem Südosthang Eichen im mittleren Baumholz (Unterwuchs hülsen-oder adler-farnreich).

Auf den Talhängen des südlichen Kerbtals stockt ein baumartenreicher Laubmischwald (mittleres Baumholz), der eine üppige, meist farnreiche Krautschicht aufweist.

Zwischen beiden Kerbtälern liegt eine Viehweide, an deren Westseite sich zwei Hecken mit eingestreuten Bäumen entlangziehen.

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient:

- Der Erhaltung und Wiederherstellung der für den Bochumer Süden typischen natürlichen Waldgesellschaft
- Der Erhaltung des Altholzbestandes mit Höhlenbäumen und Totholz
- Der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bachläufe und Quellbereiche
- Der Erhaltung des Vorkommens seltener Amphibien
- Der Wiederherstellung von Brut- und Nahrungsstätten seltener Vogelarten

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion

Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ver- und Gebote

Zusätzliche Verbote

- a) **Formen der Endnutzung, die den Bestockungsgrad dauerhaft auf weniger als 0,7 reduzieren**

Erläuterungen:

Evtl. notwendige Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes zu treffen.

Folgende Biotope im Naturschutzgebiet sind gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NW geschützt:

- GB-4509-0024+0026 : Fließgewässerbereiche
- GB-4509-0025 : Seggen- und binsenreiche Nasswiese

NATURSCHUTZGEBIET NR. BO 7

**„Ruhraue Stiepel“ in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 195 ha**

GemarkungStiepel

Flur 37

Flurstücke Nr.: 1, 2, 3, 8, 9, 46, 50, 51, 52, 53, 85, 86, 130, 132

Flur 38

Flurstücke Nr.:13,14, 39, 40, 45, 48, 51, 52, 58, 59, 60, 63, 67

Flur 39

Flurstücke Nr.: 2, 8, 22, 26, 27, 28, 32, 33

Flur 40

Flurstücke Nr.: 19, 20, 35, 37, 38, 39, 40

Flur 41

Flurstücke Nr.: 20, 23, 24, 35, 37, 46

Flur 42

Flurstücke Nr.: 21, 29, 31, 35, 72, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 92, 93, 95, 99, 100, 101, 121, 123, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 188, 190, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217

Flur 43

Flurstücke Nr.: 13, 14, 15, 19, 20, 25, 28, 29, 33, 37, 41, 45, 47, 48, 49, 56, 57, 58, 59, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfasst die ehemalige Wassergewinnungsanlage westlich und östlich der Kosterstraße. Insbesondere das Areal westlich der Kosterstraße mit den dort vorhandenen Filterbecken sowie das extensive Grünland weist einen besonders hohen naturschutzfach-

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

lichen Wert auf. Durch die Einzäunung des Gebietes konnte sich ein für das Bochumer Stadtgebiet und die Region einzigartig wertvolles Lebens- und Rückzugsgebiet, insbesondere für störungsempfindliche Arten, entwickeln.

Im gesamten Gebiet haben zahlreiche, nach Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte Brut- und Zugvögel (z.B. Wasserralle, Neuntöter, Teichrohrsänger), Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Geburtshelferkröte), Libellen- und Heuschreckenarten sowie Fledermäuse ihren Verbreitungsschwerpunkt.

Zudem sind die bisherigen Wassergewinnungsflächen im Ruhrtal und den angrenzenden Waldflächen die letzten ungestörten Rückzugsflächen für Wildtiere wie Reh und Feldhase und den in Bochum seltenen Dachs.

Die östlich der Kosterstraße befindlichen landwirtschaftlich genutzten Bereiche sind als Brutstätte für Offenlandarten, wie Feldlerche von Bedeutung.

Insgesamt ist die Ruhraue als Trittsteinbiotop für die im Ruhrtal durchziehenden Vogelarten sowie als Rastplatz für knapp tausend überwinternde Gänse (zumeist Kanada-, Grau- und Nilgans, seltener auch Bläss-, Saat-, Weißwangens- und Rothalsgans) von regionaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere

- **zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten,**
- **wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit.**

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und wegen der Bedeutung des Gebietes als Rastplatz und Lebensraum für in Nordrhein-Westfalen gefährdete oder bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
- dem Schutz der Bestände gefährdeter bodenbrütender Vogelarten,
- der Erhaltung des vielfältig strukturierten Landschaftsraumes (Ruhraue und Ruhrufer mit fragmentarisch ausgebildetem Röhricht und Weidestreifen, Laichbecken, extensiv genutzte Wiesenflächen, Kopfbaumreihen), wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild,
- sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- der Erhaltung der schutzwürdigen fruchtbaren Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential.

Verbote:

Es gelten die unter Ziffer 1.1.1 genannten allgemeinen Ge- und Verbote.

Für das Verbot f) in den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete gilt hier Folgendes:

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

Auf Antrag kann von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme für das Reiten auf abgeernteten Ackerflächen in der Zeit von August bis September erteilt werden.

Erläuterungen:

In diesem Zeitraum wird traditionell in Stoppel auf den Stoppelfeldern geritten. Das Reiten auf den Feldern in diesem Zeitraum steht dem Schutzzweck nicht entgegen. Daher kann eine Ausnahme zugelassen werden.

Landwirtschaftliche Regelung:

Die nachfolgende Regelung dient dem Bestandsschutz der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzungen in diesem Naturschutzgebiet.

Zeitgleich sollen die artenreichen Grünländer, die sich aufgrund des jahrzehntelangen Verzichts von Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln sowie Düngemitteln entwickeln konnten, weiterhin geschützt werden.

Daher wird das Naturschutzgebiet, das Verbot I betreffend in Zone 1 – Kernzone und 2 mit verschiedenen Bestimmungen eingeteilt.

Für das Verbot I) in den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete gilt hier folgendes:

KERNZONE NATURSCHUTZGEBIET:

Die Anwendung von Pflanzenschutz-, Pflanzenschutzbehandlungs- und Düngemitteln ist verboten

NATURSCHUTZGEBIET:

Die Anwendung mineralischer Düngemittel nach Vorgaben der Düngeverordnung – DüV vom 02.06.2017 sowie Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmitteln ist erlaubt. Dies gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, in denen die in § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Anlagen 2 und 3 aufgeführten Stoffe enthalten sind oder die aus diesen Stoffen bestehen.

Die Erlaubnis, Pflanzenschutz- und Pflanzenschutzbehandlungsmittel in Zone 2 auf Grünland anzuwenden, ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf vegetationskundlich wertvollen Grünflächen ist verboten.

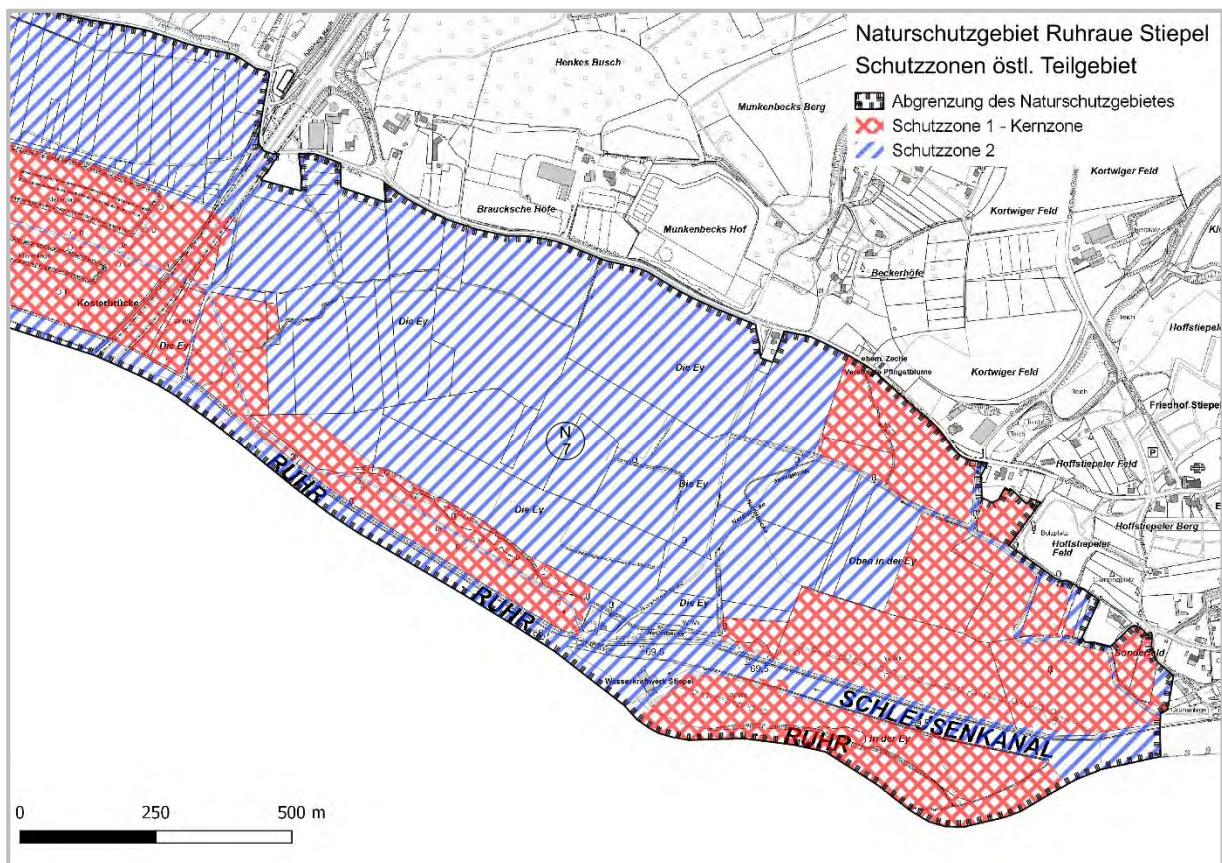
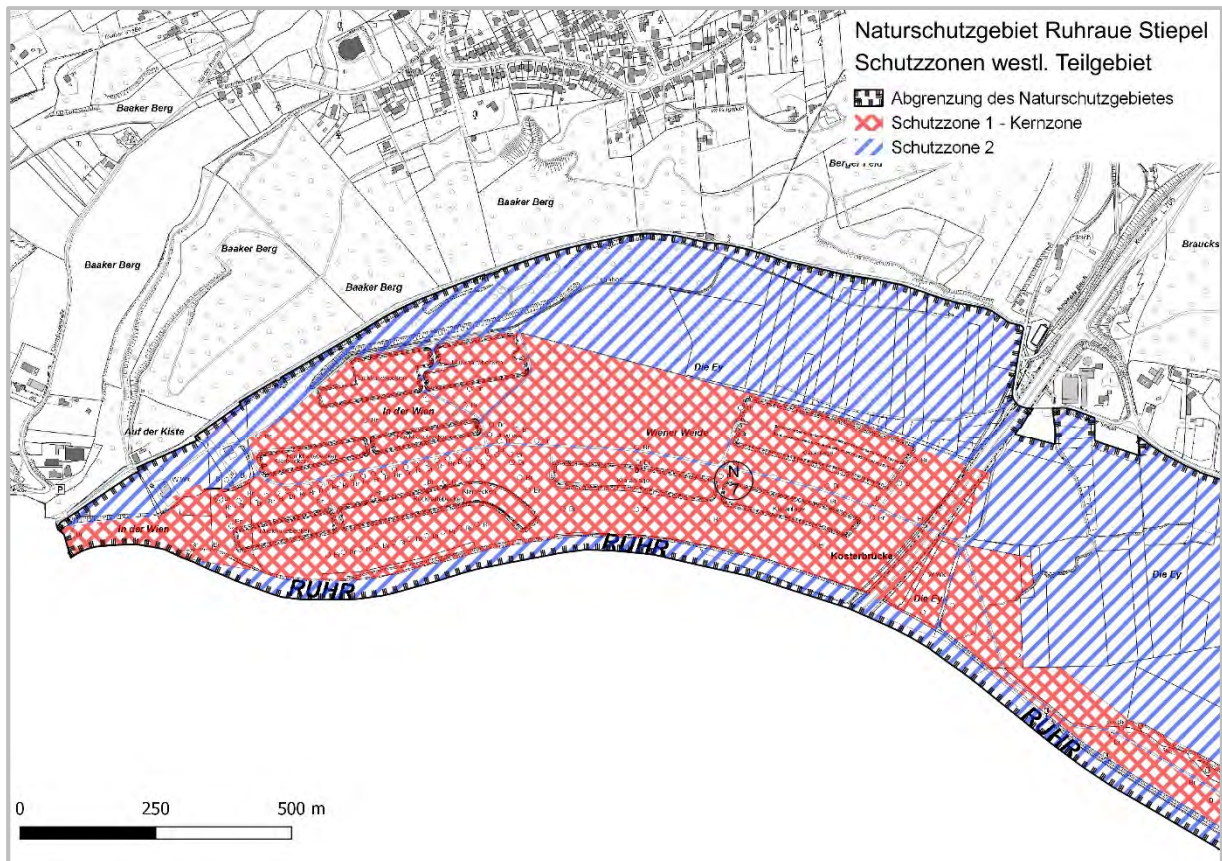
Erläuterungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992, zuletzt geändert am 25.11.2013 sind Pflanzenschutzmittel, dürfen die aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten nicht angewandt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten ist gemäß § 4 Landesnaturschutzgesetz NRW ab dem 01. Januar 2022 verboten.

Das Aufbringen von organischen Düngemitteln, wie Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Klärschlamm oder Gärprodukten aus Biogasanlagen ist verboten. Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z.B. Festmist und Kompost ist erlaubt, wenn die Vorgaben der Düngeverordnung – DüV vom 02.06.2017 eingehalten werden. Der unteren Naturschutzbehörde sind bei Bedarf die Aufzeichnungen gemäß § 10 DüV über die verwendeten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel vorzulegen, um ggfs. bei Fehlentwicklungen des Gebietes durch weitere Auflagen gegensteuern zu können.

Karte: Abgrenzung Kernzone Naturschutzgebiet und Naturschutzgebiet



Zusätzliche Verbote:

Anlage 3 zu Vorlage Nr. 20192862

- a) **Pflegeumbruch auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen;**
- b) **Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünflächen;**

Erläuterungen:

Es ist jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung verboten.

Im Einzelfall, z.B. bei Tipula-Befall, sind Ausnahmen bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.

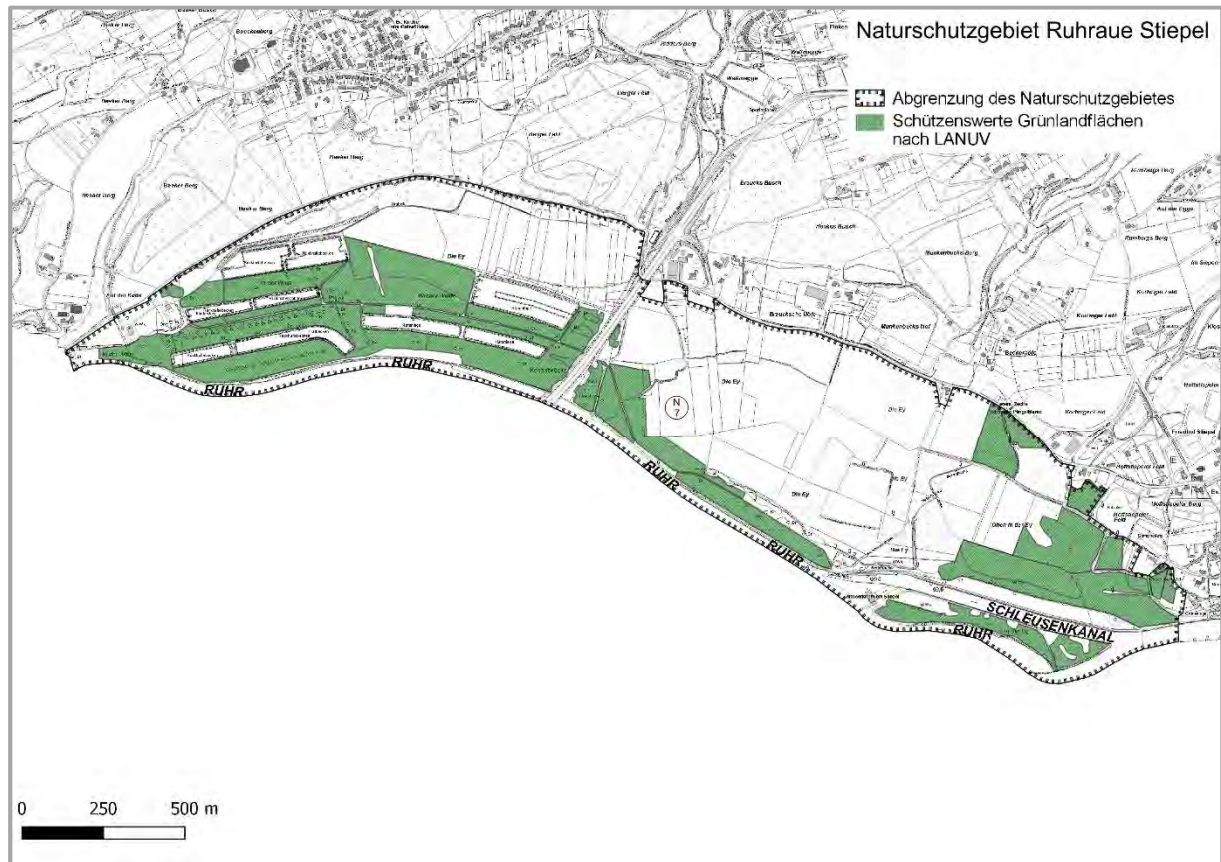
- c) **einer mehr als 2-maligen jährlichen Mahd von vegetationskundlich wertvollem Grünland;**
- d) **Verbot einer nächtlichen Bewirtschaftung des Grünlandes zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli, ausgenommen hiervon ist eine Beweidung;**
- e) **Verbot von Walzen und Schleppen im Rahmen der Frühjahrsarbeiten nach dem 15.03 auf Grünland, das zur Sicherung der Bestände von gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten ausgewiesen wurde oder hierfür von Bedeutung ist;**

Erläuterungen:

Für Grünlandflächen, auf denen nachweislich in den zurückliegenden zwei Jahren keine gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten gebrütet haben, kann auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die Verbote dienen gemäß des Runderlasses „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW dem Schutz der Grünlandflächen.

Karte: Vegetationskundlich wertvolle Grünlandflächen



Erläuterungen:

Die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen sind gemäß des Runderlasses „Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten“ vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 24.04.2015 kartografisch im Landschaftsplan zu erfassen.

f) Angelverbot in dem in der Karte dargestellten Uferbereich für den Zeitraum März bis September

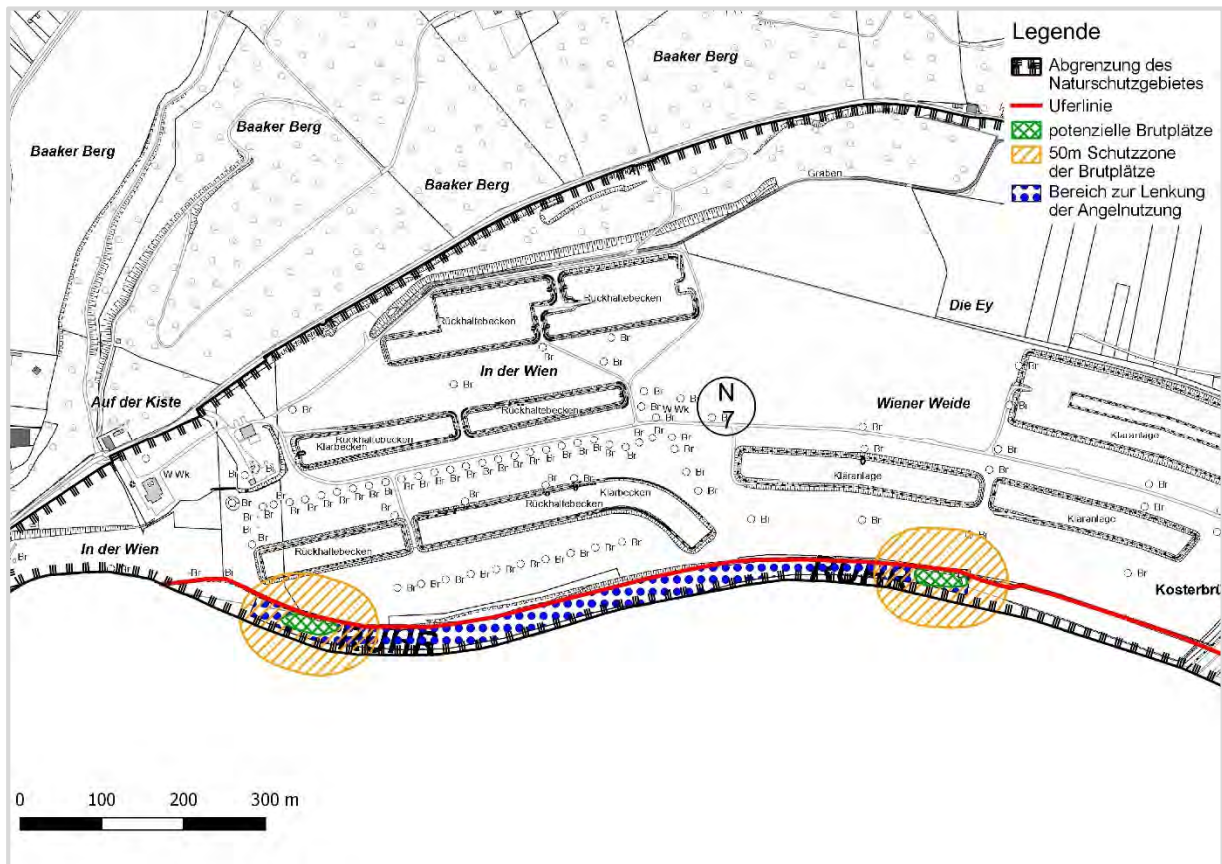
Erläuterungen:

In dem in der Karte dargestellten Bereich sind zwei Brutplätze des Eisvogels und der Uferschwalbe bekannt. Im Rahmen des jährlichen Gebietsmonitorings werden die Brutplätze überprüft und bei Besatz im Radius von ca. 50 m für das Angeln gesperrt. Die Sperrzonen werden in Abstimmung mit dem ASV Heinrichshütte markiert. Die Brutplätze und die Brutzeiten können sich verlagern, so kann die Sperrung angepasst werden.

Der im Naturschutzgebiet liegende Uferbereich wird ausschließlich von Mitgliedern des ASV Heinrichshütte beangelt.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen von Eisvogel und Uferschwalbe während der Brutzeit.

Karte: Abgrenzung Angelverbotszonen



1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 34 ENTFÄLLT

Ruhraue Wiener Weide/Die Ey/Hofstiepel in Bochum-Süd, Stiepel;
Flächengröße ca. 218,1 ha.

Ein kleiner Restbereich östlich des Naturschutzgebietes wird dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 31 zugeordnet.

1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 34 ENTFÄLLT

Kopfbaumreihe nordöstlich der Kosterbrücke in Bochum-Süd, 5, Stiepel

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL LB 35 ENTFÄLLT

Nördliches Ruhrufer im Bereich der Wassergewinnungsanlage zwischen der Kosterbrücke und der Kläranlage Rauendahl in Bochum-Süd, 5, Stiepel.

2.0 Zweckbestimmungen für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

2.1 Natürliche Entwicklung

BRACHE E 3 ENTFÄLLT

An der Alten Fähre in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Flächengröße ca. 0,8 ha

2.2 Pflege

BRACHE PF 6 ENTFÄLLT

Hoffstiepel in Bochum-Süd, 5, Stiepel;
Flächengröße ca. 1,1 ha

BRACHE PF 7 ENTFÄLLT

Die Ey in Bochum-Süd, 5 Stiepel;
Flächengröße ca. 1,9 ha

3.1 Anlage, Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

3.2.2 Anpflanzung von Baumreihen

7. Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Leinpfades an der Ruhr, nördlich des Schleusenkanals; Die Ey in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 800 m ENTFÄLLT
8. Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Leinpfades an der Ruhr; Die Ey in Bochum-Süd, 5, Stiepel

Länge ca. 850 m ENTFÄLLT

- 9. Anpflanzung einer Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges, östlich der Kosterbrücke; Die Ey in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 300 m ENTFÄLLT**
- 10. Anpflanzung einer Baumreihe entlang der Nutzungsgrenze, östlich der Kosterbrücke, südlich Brockhauser Straße; Die Ey in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 80 m ENTFÄLLT**
- 11. Anpflanzung einer Baumreihe auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage in der Ruhraue; Wiener Wald in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 300 m ENTFÄLLT**
- 12. Anpflanzung einer Baumreihe auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage in der Ruhraue; Wiener Weide in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 140 m ENTFÄLLT**
- 13. Anpflanzung einer Baumreihe auf dem Gelände der Wassergewinnungsanlage in der Ruhraue; Wiener Weide in Bochum-Süd, 5, Stiepel
Länge ca. 190 m ENTFÄLLT**
- 14. Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Rauendahlstraße, westlich der Wassergewinnungsanlage ; Wiener Weide in Bochum-Süd,5, Stiepel
Länge ca. 140 m ENTFÄLLT**